



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.V. Anfang des Nürnbergischen Convents; Ankunfft verschiedener Reichs-Ständischer Gesandten; Der Schweden Meynung de modo tractandi.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1646.
April.

lassener Exaction der vornehmste Anlaß seyn; dahingegen als auch ein oder anderer Stand des Reichs mehr fodern oder ansprechen, auch den gemachten Frieden-Schluß zu weit extendiren, und also plus petendo dem Instrumento Pacis ebenmäßig zu wider handeln, consequenter die gesetzte poenam fractae pacis incurriren; Alß erfordert die hohe äußerste Nothdurfft, bitten auch anwesender Stände Gesandten allerunterthänigst und gehorsamst, Ihre Kayserliche Majestät geruhen nicht allein denen Craiß-ausschreibenden Fürsten, sondern auch Dero Commissarien, die in ein oder anderer Sache bereits gebeten worden oder noch erbeten werden möchten, allergnädigst anzubefehlen, daß sie ohne einigem Respect und Verzug nach dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Edict und arctiore modo verfahren, und dadurch den Praetext fernern Verzugs abschneiden, darbey denn ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn, Chur-Fürsten und Stände Gesandte den Regress wegen Erstattung aller dadurch erlittenen Schäden, gegen ihre Fractarien und Renitenten, oder wer sonst in mora sive praestandi sive exequendi seyn möchte, ausdrücklich vorbehalten, dahingegen diejenigen Stände, so vorfänglich etwas oder mehr pretendiren, als das Instrumentum Pacis und arctior modus in sich begreiffet, auch durch Abwege dergleichen suchen, nicht allein mit ermeldter Straff des Frieden-Bruchs bedrohet, sondern auch darin declariret werden.

1646.
April.

Welches alles mehr allerhöchstdenckte Ihre Kayserliche Majestät, der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandte, Räte und Bothschaften, zu begehrtem Gutachten, allergehorsamst unverhalten sollen, Dero sie sich zu Kayserlicher Huld und Gnade allerunterthänigst befehlen. Münster in Westphalen den 23. Aprilis Anno 1649.

(L. S.)

Churfürstliche Maynzische
Canzley.

§. V.

Anfang des
Nürnbergi-
schen Con-
vents.

Diesemnach nun als der Schwedische Generalissimus, im Monat Marcio, aus Westphalen in das Reich gieng, auch der Schwedische Kriegs- und Assistenz-Rath Erskein, bereits zu Nürnberg sich eingefunden hatte; Schickten die mehresten Reichs-Stände, welche etwas zu suchen gehabt, von Hoff aus, ihre Gesandten ebenfalls dahin: Womit also der Friedens-Executionis-Congress zu Nürnberg seinen würeklichen Anfang zu nehmen begunte. Unter denen ersten, fand sich ein, der Churfürstliche und Bischöfliche Würzburgische Ioh. Philipp. v. Vorburg, und - - - Wolfskel; der Chur-Sächsische, August Adolph von Erandorff, General-Wachtmeister; der Chur-Brandenburgische, Mathäus Wesensbeck; der Braunschweig-Lüneburgische, D. Polycarpus Heyland und Otto Otten; der Würtembergische, D. Johann Conrad Bahrenbühler; der Mecklenburgische, D. Daniel Nicolat. Bey den ersten Zusammenkünften, die aber noch nicht in forma, sondern nur gleichsam privatim gehalten wurden, ausserte Erskein

in conformität des Generalissimi Intention, vornemlich dieses: „Die Schweden wurden, was den Modum agendi bey den Tractaten zu Nürnberg betreffe, darauf bestehen, daß die Restitutio ex capite Amnestie & Gravaminum, plene & cum effectu geschehen möchte, ehe und bevor die endliche und gängliche Abdankung der Miliz und Evacuation der Plätze vorgenommen würde: Und wolten sie daher denen zu Münster noch anwesenden Ständen an die Hand geben, sich hierunter eines gewissen und endlichen Termini zu vergleichen, nach dessen Verfließung die Immorigeri, durch militarische Execution von allen Partheyen conjunctim zur Restitution angestrenget würden: gestalt es nunmehr hiesse: Aut nunc, aut nunquam. Im Fall aber die Reichs-Stände selbst, solche Restitutio ex Capite Amnestie & Gravaminum im Stich lassen, und nicht zur Würeklichkeit befördern helfen wolten; So müsten es die Schweden zwar geschehen lassen, wolten aber vor Gott und aller Welt entschuldiget seyn, auch sich mit einer solemnen Protestation verwarren,

Der Schwedischen Meynung, den Modum agendi bey solchem Congress betreffend.

Zwey Preliminar-Puncten, welche die Schweden richtig haben wollen, ehe sie ihre Miliz abhandeln und die Plätze abtreten:

nemlich 1) daß die Restitutio ex Capite Amnestie & Gravaminum geschehe.

1646.
April.

ren, daßes an ihnen nicht ermangelt habe; immassen sie bereit wären, die obllige Abdankung ihrer Völkcr, biß auf eßliche wenige Regimenter zu Fuß vor ihre Garnisonen, vergehen zu lassen; ob aber die Reichs-Stände, *Cæsarem Armatum & cum Armis in Comitibus præsidire* lassen wolten; das stelleten sie ihnen zu bedencken anheim. Ferner beruhe die *Ex-auctoratio Militiæ* und *Evacuatio Locorum* vornemlich darauf mit, daß die vom Deutschen Reich bewilligten *Satisfactions-Gelder*, einig und allein, der absoluten Disposition Ihro Durchlauchtigkeit des Schwedischen Generalissimi, überlassen würde; denn sie, die Schweden, wüßten am besten, wo sie der Schuß drücke; doch wolten sie den *Statibus* apertur thun, und zeigen, wie die 3. Millionen gar nicht einmahl zureichten, derowegen sie behutsam damit umgehen, und sehr menachiren müßten; der *Salvus* hätte 200000. Reichst. von denen, aus den Obern-Reichs-Crayen zu zahlen seyenden Geldern, erhoben; Er habe aber solche Gelder freywillig cediret, daß man die in Böhmen und Mähren gelegene Schwedische Garnisonen, damit habe abfertigen können; dannenhero billig sey, daß man ihm solches Geld an einem andern Ort in *pecunia numerata* anweise. Und ob wohl einig Stände vermeynet hätten, es würden sich die Generals-Personen, mit ihren Forderungen, an die beyden letzten Zahlungs-Termine verweisen lassen, weil sie des Geldes so sehr nicht, wie die Geringeren, bedürfften; So würde aber solches nunmehr schwerlich angehen, da Chur-Maynz und Chur-Sachsen, ihnen die Augen aufgethan, und declarirret hätten, daß sie ihren erlittenen Schaden, von solchen beyden letzten Zahlungs-Terminen der restirenden 2. Millionen Thaler, abziehen wolten, und habe Chur-Sachsen alleine vor sich 1400000. Fl. als erlittenen Schaden liquidiret; Auf solche Art würden diejenigen, welche sich auf solthane letzte Termine verweisen ließen, sehr zu kurz kommen: daher sie Ursach hätten, wegen solcher Termine, von den

2) Daß die Disposition über die Satisfactions-Gelder dem Schwedischen Generalissimo allein überlassen werde.

Ständen sichere Caution zu erfordern, und, wann das baare Geld der 2. Millionen nicht könnte geschafft werden, müßten sie etliche Derter deren sie mächtig wären, biß auf erfolgende Zahlung, als etwa Groß-Glogau und Minden, davor in Besitz behalten. Woferne auch die Stände das Geld der freyen Disposition des Herrn Generalissimi nicht überließen, würde man ihnen die ganze Armée auf den Hals weisen, daß sie solche selbst, nach ihrem besten Vermögen abdanken müßten; Es sey unrecht, daß man eine solche Diffidenz in sie, die Schweden, setze, und sollte man sie doch vor keine so leichtfertige Leute halten, indeme sie ja künfftig mit den übrigen *Statibus* umtreten und das *Publicum* beobachten helfen müßten; der Schwäbische Crayß sey zwar seithero vor den langsamsten gehalten worden, habe sich aber mit der Zahlung am besten eingestellt, indeme selbiger die Gelder von den Schweizern erborget, und sowol *Pecuniam paratam* als die *Assignationes*, dem Arbitrio des Herrn Generalissimi lediglich überlassen habe, dagegen hätten sie es auch in selbigem Crayß nunmehr zu genießen, und würden 14. Regimenter los werden; diesem löblichen Exempel solten die andern Crayße auch folgen; Woferne also diese beyden *Puncta*, nemlich die *Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravaminum*, und die freye Disposition über die *Satisfactions-Gelder*, ihre obllige Wichtigkeit hätten; So wolten sie, Schweden, zur Abdankung ihrer Völkcr und Abtretung der Plätze schreiten, und solche in drey Terminen verrichten, jedoch, daß von Kayserlicher Seite, dergleichen *pari passu* auch geschehe, und würden die zwey ersten Termini also gesetzt werden, daß bey dem andern Termin, der *ultimus restitutionis dictus Terminus* zugleich concurrirte, und man noch vor Verfließung des letzten Termini, genuglamen Bericht de *Restitucione facta vel non facta* haben, und auf bedürffenden Fall, die Anstalten darnach machen könne.,

1646.
April.

§. VI.

Ankunft des
Kayserlichen
Gesandten
Piccolomini
zu Nürnberg.

Am 22. April Abends um 7. Uhr,
langte der Kayserliche Gesandte Graf *Ottavio Piccolomini de Aragona, Duca d' A-*

malfi, zu Nürnberg mit grossem Pomp und
Gefolge an, bey selbigem befand sich der
General-Commisarius, Freyherr von
Blumen-